

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

12
45

BEG §§ 116, 11

Die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (IV ZR 178/58 v. 10. Dezember 1958, RzW 1959, 181 Nr. 35) abweichenden, insbesondere die in der RzW 1959 S. 39 Nr. 46, S. 235 Nr. 35, S. 328 Nr. 32 und S. 409 Nr. 53 veröffentlichten Auffassungen geben keinen Anlaß zu einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und zur Zulassung einer Revision.

28

BGH, Beschl. v. 14. Oktober 1959 - IV ~~28~~ 206/59 -
OIG Celle
LG Hildesheim

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Textilkaufmanns Kenneth Frank S. [REDACTED]
(früher Kurt S. [REDACTED]), wohnhaft [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] Road, [REDACTED], [REDACTED] England,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersäch-
sischen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner.

wird die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts in Celle vom 8. Juli 1959
zurückgewiesen. Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten
der Beschwerde zu tragen; im übrigen ist das Ver-
fahren frei von Gebühren und Auslagen. Der Wert des Be-
schwerdegegenstandes wird auf 1.876 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die vom Kläger am 24. Juli 1959 eingelegte Beschwer-
de war unzulässig, da die Beschwerdeschrift nicht von
einem bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechts-
anwalt oder von seinem beim Landgericht zugelassenen
Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet war, der den Klä-
ger bereits vor dem Landgericht vertreten hatte. Die

- 2 -

Erteilung einer Untervollmacht an den Unterzeichner der Beschwerde reichte nicht aus, da nach § 38 RAO brit. Zone eine Bevollmächtigung nur für die mündliche Verhandlung zulässig ist. Der vorhandene Mangel ist jedoch dadurch behoben worden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers innerhalb der Beschwerdefrist eine von ihm selbst unterzeichnete Beschwerdeschrift eingereicht hat.

II.

In der Sache selbst konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben, da es einer nochmaligen Entscheidung der Frage, wie Ausbildungskosten, die vor der deutschen Währungsreform in einer ausländischen Währung aufgewendet worden sind, in D-Mark zu bewerten sind, nicht bedarf. Der erkennende Senat wendet in ständiger Rechtsprechung die in § 11 BEG enthaltene Umrechnungsvorschrift auf alle Fälle an, in denen das Bundesentschädigungsgesetz nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges bestimmt, wie z. B. in den §§ 52, 54, 56, 57, und in Übereinstimmung mit diesem Grundsatz hat er auch die Umrechnung der vor der Währungsreform in ausländischer Währung entstandenen Ausbildungskosten vorgenommen (vgl. die Entscheidung RzW 59, 181³⁵).

Die Ausführungen der Beschwerde wie die von Küster in RzW 59, 235³⁵ und von Mayer in RzW 59, 328³² sowie das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm RzW 59, 39⁴⁶ geben keinen Anlaß zu einer nochmaligen Entscheidung dieser Frage. Im einzelnen ist zu diesen Ausführungen folgendes zu sagen:

§ 11 BEG ist, wie sich aus seiner Einreihung unter die "Allgemeinen Vorschriften" ergibt, ein Grundsatz,



der für alle Entschädigungsfälle gelten soll, und von dem daher eine Abweichung nur dann zulässig ist, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet. Aus den vom Gesetz nun angeordneten Ausnahmen wieder auf einen Grundsatz zu schließen, der zu einer Nichtanwendung des § 11 führt, ist nicht angängig. Dies müßte auch sonst dahin führen, daß z. B. jeder Schaden an Vermögen nach dem heutigen Wert dieses Vermögens zu entschädigen wäre und die in § 11 BEG angeordnete Berechnung in Reichsmark sinnlos würde. Gerade diese Anordnung spricht gegen eine Beschränkung des § 11 BEG auf reine Reichsmarkansprüche; denn diese brauchen nicht erst "in Reichsmark berechnet" zu werden. Daß es für einen im Ausland lebenden Verfolgten schwer verständlich ist, weshalb Aufwendungen vor der Währungsreform anders behandelt werden als solche nach der Währungsreform, ist keineswegs zu bezweifeln. Es hängt dies aber mit der Systematik des Gesetzes zusammen, das scharf zwischen diesen beiden Zeitabschnitten unterscheidet. Für jeden Verfolgten und nicht nur für einen im Ausland lebenden ist es in gleicher Weise schwer verständlich, weshalb die ihm für einen Berufsschaden zustehende Kapitalentschädigung für die Zeit vor der Währungsreform nur auf ein Fünftel von dem bemessen wird, was er für die gleiche Zeit nach der Währungsreform erhält. Der Ausbildungsschaden ist auch ein Schaden im beruflichen Fortkommen, und auch aus diesem Grunde ist es notwendig, ihn grundsätzlich nicht anders zu behandeln als den sonstigen Berufsschaden. Die Entstehungsgeschichte des § 57 Abs. 2 BEG beweist nichts; im Gegenteil hätte die danach bekannte Rechtsprechung des Senats dem Gesetzgeber Anlaß geben müssen, eine ähnliche Ausnahme auch für den Fall des § 116 BEG anzuordnen, wenn er diesen von der Anwendung der Regel

des § 11 BEG hätte ausnehmen wollen. Auch der Gesichtspunkt, daß praktisch eine Anwendung des § 116 Abs. 1 Satz 3 BEG nur für die nicht allzu häufigen Fälle in Betracht kommen würde, in denen der Verfolgte Ausbildungskosten nach der Währungsreform aufwendet, ist nicht zwingend. Auch beim sonstigen Berufsschaden Verfolgter im Ausland haben diese in vielen Fällen nur Schäden vor der Währungsreform, insbesondere wenn sie vor dieser bereits anderweit eine ausreichende Lebensgrundlage gefunden haben. Der Gesetzgeber ist auch keineswegs davon ausgegangen, daß die Kosten der Ausbildung normalerweise DM 5.000,- übersteigen werden, vielmehr davon, "daß ein Betrag von 5.000,- DM in der Regel eine wirksame Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen bei der Nachholung der Ausbildung darstellen wird" (so Bundestagsdrucksache 1949 S. 155 zu § 52). Die Erwartung des Wiedergutmachungsausschusses auf eine nicht zu enge Auslegung bezieht sich auch nicht, wie die Beschwerde unzutreffend vorträgt, auf den § 116 Abs. 1, sondern auf dessen Abs. 2 über die Anrechnung anderweitiger Leistungen, insbesondere von Stipendien (vgl. Bundestagsdrucksache 2382 S. 944 zu § 116). Wenn Ausbildungskosten nach der Währungsreform günstiger entschädigt werden als solche vor der Währungsreform, so findet dies seine Rechtfertigung auch darin, daß im ersten Falle der Verfolgte sich bereits eine Lebensgrundlage geschaffen hat, daß er das im zweiten Fall dagegen möglicherweise noch nicht getan und daher noch Aufwendungen zu machen hat. Aus der Entscheidung RzW 59, 267²⁹ läßt sich daher für einen Fall, wie den hier vorliegenden, nichts herleiten.

Der Transferschaden hat im § 56 Abs. 3 BEG seine besondere Regelung gefunden. Im übrigen dürfte dem Gesetzgeber wohl kaum entgangen sein, daß er damit den Verfolgten

günstiger gestellt hat, als wenn dieser nur eine Reichsmarkforderung besessen hätte, die er nicht hätte transferieren können. Einen Schaden hat er jedenfalls dadurch erlitten, daß er bei dem ihm aufgezwungenen Transfer für einen über 20 v. H. liegenden Betrag keinen Gegenwert erhalten hat.

Schließlich läßt sich auch aus der im Saarland erfolgten Regelung nichts herleiten. Denn durch die Einführung der französischen Währung war dort bereits eine Art Währungsreform vorgenommen worden.

Aus all diesen Gründen war daher die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1959

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim